



# BUNDESPATENTGERICHT

8 W (pat) 38/11

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

hat der 8. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 25. Juni 2015 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Zehendner und die Richter Dipl.-Ing. Dr. agr. Huber und Dipl.-Ing. Dr. Dorfschmidt sowie die Richterin Grote-Bittner

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass das Einspruchsverfahren und das Beschwerdeverfahren in der Hauptsache erledigt sind.

## **Gründe**

### **I.**

Gegen das Patent 10 2006 042 539 mit der Bezeichnung „Arbeitsspindel und Verfahren zum Betreiben einer Arbeitsspindel“, dessen Erteilung am 15. Oktober 2009 veröffentlicht worden ist, hat die Einsprechende mit Schriftsatz vom 15. Januar 2010, eingegangen am selben Tag, Einspruch erhoben und beantragt, das Patent in vollem Umfang zu widerrufen. Als Widerrufsgründe hat sie fehlende Patentfähigkeit angegeben und sich hierbei auf fehlende Neuheit und fehlende erfinderische Tätigkeit gestützt. Zudem hat sie angeführt, dass der Gegenstand des Anspruchs 16 eine unzulässige Erweiterung enthalte.

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2010 hat die Patentabteilung 14 des Deutschen Patent- und Markenamts das Patent beschränkt aufrechterhalten. Gegen diesen Beschluss, der ihr am 10. Januar 2011 zugestellt worden ist, hat die Einsprechende mit Schriftsatz vom 11. Januar 2011, eingegangen am selben Tag, Beschwerde eingelegt.

Das Streitpatent ist wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr mit Wirkung zum 1. April 2015 erloschen, was im Patentregister eingetragen worden ist.

Der Einsprechenden ist mit Bescheid vom 26. Mai 2015 Gelegenheit gegeben, worden, ein Rechtsschutzinteresse an einem rückwirkenden Widerruf des Patents geltend zu machen. Die Einsprechende hat sich daraufhin nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## II.

Der form- und fristgerecht eingelegte Einspruch sowie die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde sind statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Sowohl das Einspruchsverfahren wie auch das Beschwerdeverfahren sind in der Hauptsache erledigt. Das Streitpatent ist mit Wirkung für die Zukunft erloschen. Wegen des Erlöschens des Streitpatents ist ein Interesse der Allgemeinheit am Widerruf eines zu Unrecht erteilten Patents nicht mehr gegeben, so dass eine Fortsetzung des Einspruchsverfahrens wie auch des Beschwerdeverfahrens von Amts wegen nicht mehr zulässig ist (vgl. BGH GRUR 2012, 1071f – Sonden-system; GRUR 1997, 615, 617 – Vornapf). Eine Fortführung der Verfahren kommt auch nicht im Hinblick auf ein Rechtsschutzbedürfnis der Einsprechenden an einem rückwirkenden Widerruf des Streitpatents in Betracht (vgl. zum Erfordernis eines Rechtsschutzinteresses: BGH GRUR 2012, 1071f. – SONDENSYSTEM). Ein solches Rechtsschutzinteresse hat die Einsprechende nicht dargetan. Auf die entsprechende Aufforderung zur Geltendmachung eines rechtlichen Interesses hat sie sich nicht geäußert.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist die Erledigung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens im Interesse der Verfahrensbeteiligten und Dritter durch einen förmlichen Beschluss auszusprechen (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. u. a. Beschluss vom 30.7.2014, 8 W (pat) 19/11; Be-

schluss vom 4.11.2014, Az.: 8 W (pat) 8/11, jeweils zu finden in juris; vgl. auch BPatGE 51, 128 (132) – Radauswuchtmaschine).

### III.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die am Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde einlegen. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45 a, 76133 Karlsruhe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen.

Dr. Zehendner

Dr. Huber

Dr. Dorfschmidt

Grotte-Bittner

Pr